



FAQ – Testung

Datum:

23. Juni 2021

Coronavirus: Bestimmungen für Tests

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Tests bleiben weiterhin ein wichtiges Instrument bei der Bekämpfung der Pandemie. Mit ihnen können Infektionsketten unterbrochen und Ausbrüche untersucht werden.

1. Weshalb können Selbsttests nun auch im Detailhandel bezogen werden?

Bei Einführung der Selbsttests in der Schweiz waren diese nicht in genügender Anzahl auf dem Markt vorhanden, um sie breit im Detailhandel abzugeben. Unterdessen ist dies der Fall.

2. Weshalb können Selbsttests (weiterhin) nur in Apotheken gratis bezogen werden?

Nur bei Abgabe der Gratis-Tests über Apotheken kann über die Krankenversicherung eine engmaschige Abrechnung der maximal fünf Selbsttests pro 30 Tage sichergestellt werden.

Die Gratis-Abgabe von Selbsttests wird auf Personen beschränkt, die noch nicht geimpft oder genesen sind.

3. Kann vor der Teilnahme an Sommerlagern getestet werden?

Sowohl teilnehmende als auch betreuende Personen können sich vor oder während dem Lager gratis testen lassen (PCR-Pool-Test oder Antigen-Schnelltest). Die Vergütung erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie das repetitive Testen in Schulen. Die neue Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Juni 2021.

4. Werden die Kosten für Tests vor Reisen übernommen?

PCR-Tests werden weiterhin nicht übernommen. Antigen-Schnelltests werden unabhängig vom Grund der Testung erstattet.

5. Kann man sich vor Veranstaltungen gratis testen lassen?

Neu wird rückwirkend per 1. Juni 2021 bei Veranstaltungen, die nur mit gültigem Covid-Zertifikat besucht werden dürfen, das Testmaterial für die vor Ort vorgenommenen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung analog dem repetitiven Testen in Vereinen vergütet. Die Vergütung wird unter den gleichen Voraussetzungen wie das repetitive Testen in Vereinen erfolgen. Nicht übernommen werden die Kosten für die notwendige Testinfrastruktur und für das Fachpersonal vor Ort. Diese müssen vom Veranstalter getragen werden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

6. Wie geht es weiter mit dem Testen?

Die Testung von symptomatischen Personen und Kontakten behält ihren Stellenwert, um Infektionsketten zu bremsen. Mit der zunehmenden Öffnung können Ausbruchsuntersuchungen einen zunehmenden Stellenwert bekommen.

Da jüngere Kinder weiterhin nicht geimpft werden können, wird die repetitive Testung v.a. in Schulen auch in den kommenden Monaten eine wichtige Rolle beibehalten, um den Schulalltag so weit als möglich zu normalisieren und Präsenzunterricht sicherzustellen.

7. Sollen geimpfte Personen sich weiterhin testen lassen?

Nach einer vollständigen Impfung wird empfohlen, nicht mehr an der repetitiven Testung teilzunehmen. Eine weitere Teilnahme ist aber möglich.

Wichtig ist, dass geimpfte Personen bei Symptomen weiterhin stets einen Einzeltest machen, weil die Impfung zwar einen hohen Schutz gegen schwere und mittelschwere Verläufe der Erkrankung bietet, Infektionen, insbesondere durch besorgniserregende Varianten, aber nicht ausgeschlossen sind.

Eine Impfung führt nicht zu einem positiven Testergebnis. Ist ein Test nach der Impfung positiv, ist dies auf eine echte Infektion zurückzuführen, die vor Aufbau des vollständigen Impfschutzes stattgefunden hat.

8. Weshalb werden PCR-Tests bei Kindern und Jugendlichen, die sich noch nicht impfen lassen können, nicht vergütet?

Der Bund vergütet keine PCR-Tests für Reisen ins Ausland. Falls ein Zielland einen PCR-Test für die Einreise verlangt, müssen Familien die anfallenden Kosten selber bezahlen – auch für die Kinder. Der PCR-Test bringt im Vergleich zum Antigen-Schnelltest aus epidemiologischer Sicht keinen Mehrwert, weshalb keine gesetzliche Grundlage für eine Kostenübernahme ausserhalb der fall- und symptomorientierten Testung und der repetitiven Testung vorhanden ist.

9. Wie lange ist das negative Resultat eines Sars-Cov-2-Schnelltests zu Fachanwendung gültig?

Die Gültigkeit würde neu auf 48 Stunden ab Probeentnahme erhöht. Entsprechend gilt Test-Zertifikat 48 Stunden.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch

Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.